

**Beitragsordnung des Vereins Zukunftsregion Ahr e.V.**

(nachfolgend Verein genannt)

gültig ab .....

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden (§ 5 (1) der Satzung).

**§ 2 Beitragsbemessung**

(1) Der Jahresbeitrag ist gestaffelt und beträgt nach folgender Aufstellung:

**Persönliche Mitglieder**

Natürliche Personen..... 100 EUR

**Korporative Mitglieder**

Ortsgemeinden (< 1.000 Einwohner) ..... 200 EUR

Ortsgemeinden (ab 1.000 Einwohner) ..... 500 EUR

Verbandsgemeinden ..... 3.000 EUR

Verbandsfreie Gemeinden ..... 3.000 EUR

Landkreis..... 10.000 EUR

Oberste Landesbehörden..... 5.000 EUR

Sonstige Behörden..... 2.000 EUR

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts..... 1.000 EUR

Unternehmen (Jahresumsatz < 500.000 EUR) ..... 200 EUR

Unternehmen (Jahresumsatz 500.000 - 2.500.000 EUR) .... 500 EUR

Unternehmen (Jahresumsatz 2.500.000 – 5.000.000 EUR) . 700 EUR

Unternehmen (Jahresumsatz > 5.000.000 EUR) ..... 1.000 EUR

(2) Der Mindestbeitrag für Unternehmen gem. Abs. 1 kann durch Spenden in beliebiger Höhe aufgestockt werden.

(3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (6) Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,-- EUR erhoben.
- (7) Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist sind in diesem Falle 30 Tage ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (8) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

#### **§ 4 Vereinskonto**

Institut

IBAN

SWIFT-BIC

Die Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

#### **§ 5 Vereinsaustritt**

Bei Vereinsaustritt gem. § 4 (2) der Satzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen hiervon.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am ..... in Kraft getreten und gilt ab .....